

Az.: 3 A 655/13
1 K 293/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Abschleppkosten
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 21. Mai 2015

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. August 2013 - 1 K 293/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 201,13 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.), einer Abweichung des verwaltungsgerichtlichen Urteils von einer Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (2.) oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.) vorliegen.
- 2 Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Das Kraftfahrzeug der Klägerin mit dem amtlichen Kennzeichen L- war am 11. August 2011 in Leipzig auf dem direkt an den Straßenbereich angrenzenden Parkstreifen vor dem Grundstück abgestellt. Ausweislich des Protokolls über das Aufstellen von Halteverbotsschildern (Verkehrszeichen 283/286) war das Kraftfahrzeug der Klägerin am 11. August 2011 um 13:00 Uhr, als die Verkehrszeichen aufgestellt wurden, nicht dort abgestellt. Die

Halteverbotsstrecke wurde ausweislich des Protokolls aufgrund der Anordnung des Verkehrs- und Tiefbauamts der Stadt Leipzig vom 31. Mai 2011 und des Beschilderungsplans eingerichtet. Gleichzeitig wurde der Streckenabschnitt zum Befahren gesperrt. Vor dem Parkstreifen befindet sich eine Einfahrt zu einem rückwärtigen Parkplatz. Das Kraftfahrzeug der Klägerin wurde am. August 2011 um 10:51 Uhr aus dem Halteverbotsbereich abgeschleppt. Zu diesem Zeitpunkt war das Halteverbotsschild (Verkehrszeichen 283) mit den Zusätzen „ab.08.2011“ sowie „einschl. Park- & Seitenstreifen“ nicht unmittelbar vor dem Parkstreifen, sondern wenige Meter davor, unmittelbar vor der Einfahrt zum rückwärtigen Parkplatz aufgestellt. Für die Abschleppmaßnahme wurden der Klägerin mit dem streitgegenständlichen Bescheid insgesamt 201,13 € an Kosten in Rechnung gestellt.

- 3 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642).
- 4 Zur Begründung ernstlicher Zweifel trägt die Klägerin vor, das Halteverbotsschild sei vor der Einfahrt zum rückwärtigen Parkplatz und damit nicht entsprechend dem Beschilderungsplan aufgestellt gewesen. Damit sind keine ernstlichen Zweifel dargetan.
- 5 Mit dem Zeichen 283 ist gegenüber der Klägerin ein wirksames Halteverbot ergangen, das im Wege der Ersatzvornahme vollstreckt werden konnte.
- 6 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht nämlich festgestellt, es könne dahinstehen, ob das Verkehrszeichen entsprechend dem Beschilderungsplan aufgestellt gewesen sei. Für die Wirksamkeit eines Verkehrszeichens als Allgemeinverfügung kommt es maßgeblich nicht darauf an, ob es exakt entsprechend einem Beschilderungsplan aufgestellt wurde. Sind Verkehrszeichen so aufgestellt oder angebracht, dass sie ein

durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt schon "mit einem raschen und beiläufigen Blick" erfassen kann, so äußern sie ihre Rechtswirkung gegenüber jedem von der Regelung betroffenen Verkehrsteilnehmer, gleichgültig, ob er das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht (BVerwG, Urt. v. 11. Dezember 1996, BVerwGE 102, 316 [318]). Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Beschilderung nicht mehr Willen der Verkehrsbehörde über die Anordnung einer Halteverbotsstrecke getragen ist oder die Beschilderung in einer Weise erfolgt, dass die Verkehrszeichen am konkreten Ort aus anderen Gründen keine Wirkung mehr entfalten. Dies war hier aber nicht der Fall. Denn ausweislich der vorbezeichneten Anordnung der Verkehrsbehörde entsprach es deren Willen, den von der Klägerin genutzten Parkstreifen in die Halteverbotszone einzubeziehen. Das Verwaltungsgericht hat zudem auch zutreffend ausgeführt, dass die Wirkung des Halteverbotsschildes nicht durch die Einfahrt zum rückwärtigen Parkplatz aufgehoben wurde, da Ein- oder Ausfahrten zu Parkplätzen oder Grundstücken nicht zu Kreuzungen oder Einmündungen auf der gleichen Straßenseite i. S. v. Abschnitt 8 Nr. 61.1 Satz 2 der Anlage 2 zu § 41 StVO gehören, die die Geltung eines Verkehrszeichens 283 beenden (König, in: Hentschel/König/Dauer Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, § 8 StVO Rn. 35). Damit steht fest, dass die Klägerin ihr Fahrzeug verbotswidrig abgestellt hatte.

- 7 2. Es liegt kein Fall einer Abweichung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor. Hierzu ist die Darlegung erforderlich, dass die angegriffene Entscheidung von einem genau bezeichneten Rechtssatz abweicht, den ein i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO divergenzfähiges, dem Verwaltungsgericht Leipzig übergeordnetes Gericht aufgestellt hat. Dabei liegt nur dann eine Abweichung vor, wenn das Verwaltungsgericht einen Rechtssatz entscheidungstragend zu Grunde gelegt hat, der von einem solchen Rechtssatz abweicht. Eine Divergenz in diesem Sinn liegt hingegen nicht vor, wenn das Gericht einen solchen Rechtssatz nur übersieht oder auf den von ihm zu entscheidenden Fall nicht richtig angewendet hätte (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 132 Rn. 14 m. w. N.). Sollte die Klägerin eine Divergenz zur oben genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts meinen, ist eine solche Abweichung weder dargetan noch ersichtlich. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat dort keinen Rechtssatz des Inhalts aufgestellt, dass eine Aufstellung entsprechend dem Beschilderungsplan für die Wirksamkeit eines Verkehrszeichens erforderlich ist.

- 8 3. Die Berufung ist schließlich auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO kommt einer Rechtssache nur dann zu, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich noch nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine obergerichtlich bislang ungeklärte Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die sich im Rechtsmittelverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung durch das Berufungsgericht bedarf (Kopp/Schenke, a. a. O. § 124 Rn. 10). Die von der Klägerin als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Frage, welche Auswirkungen ein abweichend vom Beschilderungsplan aufgestelltes Verkehrsschild auf die Kostentragungspflicht einer Abschleppmaßnahme hat, rechtfertigt nämlich keine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung, weil es hierauf aus den oben unter Nr. 1 ausgeführten Gründen nicht entscheidungserheblich ankommt.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle